

Breaking THE BARRIERS

TRANSNATIONAL PARTICIPATORY
JUDICIAL TRAINING ON PROCEDURAL RIGHTS

FALLSTUDIE 2 – Prozesskostenhilfe als Teil des Rechts auf ein faires Verfahren.

Sachverhalt

Der Antragsteller ist ein tansanischer Staatsangehöriger, der 1957 geboren wurde und in Tansania wohnt. Er ist von Beruf Seemann. Im Jahr 1986 wurde er in Griechenland wegen Drogendelikten zu einer befristeten Haftstrafe verurteilt. Im November 1989 wurde er aus der Haft entlassen und aus Griechenland abgeschoben.

Am 16. Februar 1990 wurde ein Herr GC wegen Drogen transports auf dem Athener Flughafen festgenommen. Bei ihm wurde eine Telefonnummer gefunden, die, wie sich herausstellte, zu einem Hotel in Piräus gehörte, in dem sich der nach Griechenland zurückgekehrte Antragsteller zu diesem Zeitpunkt aufhielt. Die Polizei suchte das Hotel auf. Im Besitz des Antragstellers wurde ein gefälschter Reisepass gefunden. Es wurden jedoch keine Drogen oder andere belastende Beweismittel bei ihm gefunden.

Der Antragsteller wurde festgenommen und der Polizei in Athen vorgeführt, wo er verhört wurde. Seinem Vernehmungsbericht zufolge gab der Antragsteller an, dass er kein Griechisch, sondern nur Englisch spreche, weshalb er von dem griechischen Polizeibeamten HL unterstützt wurde, der Englisch sprach und als Dolmetscher fungierte. In dem Bericht wird auch erwähnt, dass der Antragsteller zu den Ereignissen befragt wurde, die zu seiner Verhaftung führten, sowie zu dem gefälschten Reisepass, der in seinem Besitz gefunden wurde. Er machte zwar ausführliche Angaben zu seinen Bewegungen nach seiner Abschiebung aus Griechenland drei Monate zuvor, leugnete jedoch jegliche Beteiligung an Drogenhandel. Am folgenden Tag wurde er erneut von der Polizei befragt. Der griechische Polizeibeamte HL nahm erneut Dolmetscherdienste wahr.

Am 18. Februar 1990 wurde der Antragsteller der Staatsanwaltschaft vorgeführt, die ein Strafverfahren gegen ihn wegen Urkundenfälschung und verschiedener Drogendelikte einleitete. Der Antragsteller bestreitet nicht, dass bei diesem Verfahren (vor der Staatsanwaltschaft) ein*e Dolmetscher*in anwesend war.

Der Antragsteller wurde dann dem*r Untersuchungsrichter*in vorgeführt, der*die die Anklage gegen ihn verlas. Aus dem an diesem Tag erstellten Bericht geht hervor,

dass ein*e Anwält*in, der*die Englisch sprach und als Dolmetscher*in fungierte, anwesend war.

Am 20. Februar 1990 erschien der Antragsteller erneut vor dem*r Untersuchungsrichter*in, dem*r er einen Schriftsatz vorlegte. Aus dem durch den*die Untersuchungsrichter*in an diesem Tag erstellten Plädoyerbericht geht hervor, dass Herr A, ein Rechtsanwalt aus Athen, und ein*e Dolmetscher*in für Englisch anwesend waren. Der*die Untersuchungsrichter*in verhängte Untersuchungshaft über den Antragsteller.

Am 21. Juni 1991 erschienen der Antragsteller und drei seiner Mitangeklagten vor dem aus drei Mitgliedern bestehenden Berufungsgericht für Strafsachen in Athen, das eine*n Dolmetscher*in bestellte. Der Antragsteller gab an, dass er von Rechtsanwalt A vertreten werde, und beantragte eine Vertagung der Verhandlung, da die Rechtsbeistände, darunter auch sein Anwalt, ihren Pflichten dzt. nicht nachkämen [Anmerkung: eine Umschreibung für Streik, da Rechtsbeistände in Griechenland nicht streiken dürfen]. Ein ähnlicher Antrag wurde von seinen Mitangeklagten gestellt. Das Verfahren wurde vertagt.

Am 12. Juli 1991 erschienen der Antragsteller und seine Mitangeklagten erneut vor Gericht, und es wurde erneut ein*e Dolmetscher*in bestellt. Der damalige Anwalt des Antragstellers, Herr L, war abwesend, so dass das Gericht den Verteidiger eines Mitangeklagten, Herrn N, fragte, ob er den Antragsteller ebenfalls vertreten könne. Herr N nahm die Bestellung an, und das Gericht unterbrach die Verhandlung kurz, um Herrn N die Möglichkeit zu geben, sich über den Teil des Falles zu informieren, der den Antragsteller betrifft.

Am 16. Juli 1991 befand das aus drei Mitgliedern bestehende Berufungsgericht in Athen den Antragsteller der Einfuhr von und des Handels mit Drogen sowie der Verwendung gefälschter Dokumente für schuldig. Es verhängte gegen ihn eine lebenslange Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 6.000.000 Drachmen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie eine achtmonatige Gefängnisstrafe wegen Verwendung gefälschter Dokumente. Gegen dieses Urteil legte der Antragsteller Berufung ein.

Am 18. März 1993 fand die Berufungsverhandlung vor dem aus fünf Mitgliedern bestehenden Berufungsgericht in Athen statt, bei der ein*e Dolmetscher*in anwesend war und der Antragsteller von Herrn EL, einem von einer humanitären Organisation gestellten Rechtsanwalt, vertreten wurde. Der Antragsteller wurde der einfachen Mittäterschaft bei der Einfuhr von und dem Handel mit Drogen sowie der Verwendung gefälschter Dokumente für schuldig befunden und von den übrigen Anklagepunkten freigesprochen. Er wurde wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und einer

Geldstrafe von 5.000.000 Drachmen und wegen Verwendung gefälschter Dokumente zu drei Monaten Haft verurteilt. Das Urteil wurde am 4. Mai 1993 rechtskräftig. Aus dem Protokoll der Berufungsverhandlung geht hervor, dass der*die Präsident*in des Gerichts alle Mitangeklagten, einschließlich des Antragstellers, ordnungsgemäß über die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels unterrichtet hat; diese Information wurde dem Antragsteller übersetzt.

Der Antragsteller legte am 26. März 1993 Berufung ein, indem er ein Formular ausfüllte, das er den Justizwachebeamt*innen übergab. In dem entsprechenden Abschnitt des Formulars über die Begründung der Rechtsbeschwerde gab er an, dass diese zu gegebener Zeit von seinem Anwalt vorgelegt werde. Auf demselben Formular benannte er Herrn P als seinen Vertreter.

Am 8. Juni 1993 beantragte der Antragsteller über die Justizvollzugsanstalt bei der Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofs Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren. Am 12. Juli 1993 wies der Oberste Gerichtshof die Berufung aus rechtlichen Gründen als unzulässig zurück, da keine Berufungsgründe vorgebracht worden seien.

Am 4. April 1994 stellte der Antragsteller bei dem*der Staatsanwält*in des Obersten Gerichtshofs einen zweiten Antrag auf Prozesskostenhilfe, wobei er auf seine finanzielle Situation hinwies und darum bat, über den Fortgang seines Berufungsverfahrens informiert zu werden. Am 27. April 1994 wurde dem Antragsteller von den Justizwachebeamt*innen mitgeteilt, dass seine Berufung aus rechtlichen Gründen abgelehnt worden sei.

In einem Schreiben an den Staatlichen Rechtsbeirat (den Vertreter der griechischen Regierung im Verfahren vor dem EGMR) erklärte der*die stellvertretende Staatsanwält*in des Obersten Gerichtshofs, dass er*sie kein Ersuchen des Antragstellers um Prozesskostenhilfe an den*die Präsident*in oder den*die Staatsanwält*in des Obersten Gerichtshofs finden konnte. Er*sie wies auch darauf hin, dass das Gericht gesetzlich nicht verpflichtet sei, Prozesskostenhilfe (Bestellung eines Rechtsbeistands) für eine Berufung in Rechtsfragen zu gewähren. Selbst wenn der Antragsteller tatsächlich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Obersten Gerichtshof gestellt hätte, wäre dieser daher nicht verpflichtet gewesen, darauf zu reagieren.

Fragen

- 1) Wurde das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren in dieser Rechtssache dadurch verletzt, dass ihm keine Prozesskostenhilfe für das Rechtsmittelverfahren gewährt wurde? Wenn ja, welche Beweise hätte das Gericht, bei dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wurde, berücksichtigen müssen?



- 2) Würde sich die Antwort auf die erste Frage ändern, wenn der Antragsteller bereits im erstinstanzlichen Verfahren Prozesskostenhilfe beantragt hätte?

